

POSTANSCHRIFT Bundesministerium des Innern, 11014 Berlin

Präsident des Deutschen Bundestages - Parlamentssekretariat -Reichstagsgebäude 11011 Berlin

HAUSANSCHRIFT Alt-Moabit 140, 10557 Berlin

POSTANSCHRIFT 11014 Berlin

TEL +49 (0)30 18 681-11117

FAX +49 (0)30 18 681-11019

INTERNET www.bmi.bund.de

DATUM 31. Januar 2017

BETREFF Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE. Interpretation eines Gerichtsurteils zu "Racial profiling" durch die Bundesregierung BT-Drucksache 18/10833

Auf die Kleine Anfrage übersende ich namens der Bundesregierung die beigefügte Antwort in 4-facher Ausfertigung.

Mit freundlichen Grüßen in Vertretung

Dr. Emily Haber

Kleine Anfrage der Abgeordneten Ulla Jelpke u. a. und der Fraktion DIE LINKE.

Interpretation eines Gerichtsurteils zu "racial profiling" durch die Bundesregierung

BT-Drucksache 18/10833

Vorbemerkung der Fragesteller:

Die Fraktion DIE LINKE hatte das Urteil des Oberverwaltungsgerichts Koblenz vom 21. April 2016 (Az. 7 A 11108/14. OVG) zum Anlass für eine Kleine Anfrage genommen, mit der die aus diesem Urteil folgenden Umsetzungsschritte für die Kontrollpraxis der Bundespolizei erfragt werden sollten.

In der Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/9374 führte die Bundesregierung bei ihrer Beantwortung aus, sie bleibe bei ihrer Rechtsauffassung, ein unzulässiges racial profiling liege "nur dann" vor, "wenn die Hautfarbe oder die ethnische Zugehörigkeit das einzige oder das tatsächlich ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist". Auch das OVG Koblenz habe dies mit Bezug auf Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) festgestellt.

Das OVG Koblenz hat jedoch in der genannten Entscheidung, worauf die Fragestellerinnen und Fragesteller der Kleinen Anfrage abstellten, festgestellt, dass eine verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG "nicht erst" dann vorliegt, "wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist" (8. Leitsatz des Urteils). Die hieran anknüpfenden Fragen Nummer 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 11 auf Bundestagsdrucksache 18/9374 blieben infolge der unterschiedlichen Interpretation des Urteils nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller weitgehend unbeantwortet.

Mit einer schriftlichen Frage 10/7 vom 5. Oktober 2016 wollte die Abgeordnete Ulla Jelpke Auskunft zur widersprüchlichen Interpretation des Urteils und zudem eine Nachbeantwortung der konkret genannten Fragen in Auseinandersetzung mit dem 8. Leitsatz des Urteils erhalten. In der Antwort der Bundesregierung wurde jedoch behauptet, ein Widerspruch sei nicht erkennbar.

Die Bundesregierung habe sich in der genannten Vorbemerkung "zur Auffassung des OVG Koblenz zu Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG" nicht geäußert – wozu sie allerdings befragt worden war –, sie habe sich vielmehr "auf die Rechtslage nach Völkerrecht" bezogen.

In einem Beschwerdeschreiben vom 17. Oktober 2016 zu dieser Antwort wies die Fragestellerin Ulla Jelpke darauf hin, dass die Bundesregierung dem Urteil des OVG Koblenz in der genannten Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/9374 einen falschen Inhalt unterstellt habe. Denn in dem Urteil argumentiert das Gericht an keiner Stelle, wie von der Bundesregierung behauptet, damit, dass nach Art. 14 EMRK ein racial profiling "nur dann" vorliege, wenn "die Hautfarbe das alleinige bzw. das ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahmen ist". Zwar gibt es eine entsprechende Bezugnahme auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) in einer Klammerbemerkung in der Urteilsbegründung (in Punkt II., 3. B), doch der Satz lautet (ohne die Klammer): "Mithin handelt es sich nicht erst um einen Eingriff in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft (...), sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist". Das OVG Koblenz argumentiert also zentral mit Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG, und gemessen an dieser Norm hat das Gericht eine Verletzung des Diskriminierungsverbots in der Anwendung von § 22 Abs. 1a BPolG festgestellt.

Die Bundesregierung erklärte in der Antwort auf die schriftliche Frage in allgemeiner Form, es bestehe "ausreichend Raum für eine in Einklang mit Artikel 3 Absatz 3 Absatz 1 GG stehende Anwendung des §22 Absatz 1a BPolG". Das trifft zu, sie ließ aber die konkreten Fragen dazu weiterhin unbeantwortet, wie sich dies in der polizeilichen Kontrollpraxis umsetzen lässt – unter Berücksichtigung der richterlichen Vorgabe, dass eine verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG "nicht erst" dann vorliegt, "wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist".

Gegen das Urteil des OVG Koblenz wurde keine Revision eingelegt (Bundestagsdrucksache 18/9374, Antwort zu Frage 11). Umso wichtiger ist eine Klärung der Auslegung des rechtsverbindlichen Urteils und der sich daraus ergebenden Folgen, insbesondere für die Bundespolizei.

Auf Bundestagsdrucksache 18/10341 erklärte die Bundesregierung zu Frage 5, dass auch das Urteil des OVG Koblenz in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei "praxisorientiert vermittelt" werde. Dabei merkte die Bundesregierung an, dass in dem Urteil darauf hingewiesen werde, "dass sich der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung keine eindeutige Linie entnehmen lasse, unter welchen qualitativen Voraussetzungen eine verbotene Diskriminierung "wegen" der in Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG genannten Merkmale angenommen werde".

Vorbemerkung:

Das Oberverwaltungsgericht Rheinland Pfalz (OVG Koblenz) hat durch den Verweis auf Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) dessen Auslegung zu Artikel 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) angesprochen, wonach ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot des Artikels 14 EMRK nur dann vorliegt, wenn die Hautfarbe das alleinige bzw. das ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist. Diese Rechtsprechung des EGMR steht im Einklang mit der Rechtsauffassung der Bundesregierung: Im Einklang mit den Empfehlungen von ICERD (Internationales Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung), der Europäischen Grundrechteagentur und der allgemeinen Staatspraxis liegt ein völkerrechtlich unzulässiges "racial profiling" nur dann vor, wenn die Hautfarbe oder die ethnische Zugehörigkeit das einzige oder das tatsächlich ausschlaggebende Kriterium für eine polizeiliche Maßnahme ist.

Das Urteil des OVG Koblenz bestätigt auch die Rechtsauffassung der Bundesregierung, dass § 22 Absatz 1a des Bundespolizeigesetzes (BPoIG) mit dem Grundgesetz sowie dem Völker- und Europarecht vereinbar ist, da Lageerkenntnisse und grenzpolizeiliche Erfahrungen zulässige Kriterien für die Auswahl von Personen sind. Darüber hinaus wird die generalpräventive Wirkung von § 22 Absatz 1a BPoIG bestätigt.

Nach Auffassung der Bundesregierung liegt keine nach Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 des Grundgesetzes unzulässige Diskriminierung vor, wenn das äußere Erscheinungsbild einer Person nur eines von mehreren Kriterien für die Durchführung einer konkreten polizeilichen Maßnahme ist. Vergleiche auch: Langenfeld, in: Maunz/Dürig, GG, Lfg. 75 Mai 2015 Art. 3 Abs. 3 Rdnr. 46.

1. Ist es zutreffend, dass es sich bei dem Urteil des OVG Koblenz vom 21. April 2016 (Az. 7 A 11108/14. OVG) um ein rechtskräftiges Urteil handelt und keine Rechtsmittel eingelegt wurden (wenn nein, bitte begründen)?

Zu 1.

Das Urteil ist rechtskräftig. Es wurden keine Rechtsmittel eingelegt.

2. Ist es zutreffend, dass das Urteil des OVG Koblenz mithin von der Bundespolizei umzusetzen und in der Behördenpraxis zu beachten ist (wenn nein, bitte begründen)?

Zu 2.

Bei dem Urteil handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall. An der Rechtsauffassung der Bundesregierung, wonach die polizeiliche Kontrollpraxis im Regelfall im Einklang mit dem Grundgesetz, dem Völker- und Europarecht steht, ergeben sich dadurch keine Änderungen. Daher sieht die Bundesregierung keine Veranlassung, § 22 Absatz 1a BPolG anders als bisher anzuwenden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

3. Ist es zutreffend, dass im 8. Leitsatz des Urteils bestimmt wird, dass eine verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG "nicht erst" dann vorliegt, "wenn die
Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein
unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist" (wenn nein, bitte begründen)?

Zu 3.

Der 8. Leitsatz des Urteils des OVG Koblenz vom 21. April 2016 lautet: "Ein Verstoß gegen das Diskriminierungsverbot aus Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG liegt nicht erst vor, wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist. Eine verdachtsunabhängige Kontrolle nach § 22 Abs. 1a BPolG (juris: BGSG 1994) in Anknüpfung an die Hautfarbe ist unzulässig."

4. Wie wird dieser konkrete 8. Leitsatz des Urteils in der Kontrollpraxis der Bundespolizei umgesetzt, welche Vorgaben gibt es hierzu in Form von Weisungen usw., welche konkreten Hinweise werden hierzu in der Aus- und Fortbildung der Bundespolizei gemacht (bitte jeweils im Einzelnen auflisten)?

Zu 4.

Die Bundespolizei verfügt über eine Rahmenanweisung für die lageabhängige Befragung gemäß § 22 Absatz 1 a BPolG sowie einen Lehrbrief "Befragung und Identitätsfeststellung zur Verhinderung der unerlaubten Einreise §§ 22 und 23 BPolG", in denen Hinweise zur Anwendung der Befugnis in der polizeilichen Praxis gegeben werden. Diese Unterlagen wurden zum 7. Dezember 2016 aktualisiert und berücksichtigen die Leitsätze des Urteils des OVG Koblenz vom 21. April 2016. Im Hinblick auf die konkrete Umsetzung des 8. Leitsatzes wird auf die Vorbemerkung und auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

5. Welche Sanktionen sind innerhalb der Bundespolizei geregelt, wenn es in der Kontrollpraxis zu einer Anknüpfung an eines der in Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG genannten Merkmale kommt, und sei es als eines von mehreren tragenden Motiven (bitte ausführen und begründen, falls es keine entsprechenden Sanktionierungen geben sollte)?

Zu 5.

Die praktische Umsetzung der Rahmenanweisung obliegt den Bundespolizeidirektionen und in deren Folge den örtlich zuständigen Bundespolizeiinspektionen. Nachgeordnete Behörden innerhalb eines Verwaltungszuges unterliegen der Fachaufsicht. Bei der Fachaufsicht handelt es sich um eine sachbezogene Prüfung des Verwaltungshandelns. Werden Mängel im Rahmen dieser Prüfung festgestellt, werden diese entsprechend ausgewertet und abgestellt. Zudem werden im Bedarfsfall Maßnahmen ergriffen, durch die eine Wiederholung vermieden werden soll. Bei dem Verdacht eines dienstrechtlich oder strafrechtlich relevanten Verhaltens richtet sich das Vorgehen nach den entsprechenden gesetzlichen Vorgaben.

6. Richtet sich die Bundesregierung nach diesem 8. Leitsatz des Urteils des OVG Koblenz (wenn nein, bitte begründen) und was hat sie zur effektiven Beachtung dieses Leitsatzes in der bundespolizeilichen Kontrollpraxis unternommen (bitte im Einzelnen auflisten)?

Zu 6.

Es wird auf die Vorbemerkung sowie auf die Antworten zu den Fragen 2 und 4 verwiesen.

7. Warum ist die Bundesregierung in ihrer Vorbemerkung auf Bundestagsdrucksache 18/9374 nicht auf diesen 8. Leitsatz des Urteils eingegangen, obwohl sich die Fragestellerinnen und Fragesteller darauf zentral bezogen hatten, und warum hat sie stattdessen ihre dem entgegen stehende Rechtsauffassung bekräftigt, die aus Art. 14 EMRK folge, die aber dem in Bezug genommenen 8. Leitsatz des Urteils diametral entgegen steht (bitte ausführen)?

Zu 7.

Die Antwort der Bundesregierung beschränkt sich nicht auf die Vorbemerkung. Die Bundesregierung ist weiterhin der Auffassung, dass sie mit der Beantwortung der Fragestellungen in der Bundestagsdrucksache 18/9374 ihrer Antwortpflicht genügt hat. Klarstellend wird ergänzend auf die Vorbemerkung und die Antwort zu Frage 2 verwiesen.

8. Wie lauten die umfassenden Antworten auf die Fragen 1, 2, 3, 4, 5, 7, 9 und 11 auf Bundestagsdrucksache 18/9374, wenn der 8. Leitsatz des Urteils des OVG Koblenz berücksichtigt wird, wonach eine verbotene Diskriminierung nach Art. 3 Abs. 3 Satz 1 GG "nicht erst" dann vorliegt, "wenn die Ungleichbehandlung ausschließlich oder ausschlaggebend an eines der dort genannten Merkmale anknüpft, sondern bereits dann, wenn bei einem Motivbündel ein unzulässiges Differenzierungsmerkmal ein tragendes Kriterium unter mehreren gewesen ist", und inwieweit sieht die Bundesregierung inzwischen die Notwendigkeit für eine Anpassung der Weisungslage innerhalb der Bundespolizei, um klarzustellen, dass die Hautfarbe auch keines unter mehreren tragenden Kriterien für eine Polizeimaßnahme sein darf (bitte begründen)?

Zu 8.

Die Bundesregierung sieht keine Veranlassung, die Beantwortung in der Bundestagsdrucksache 18/9374 anzupassen. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung verweisen.

9. Wie ist der aktuelle Stand des gegen Deutschland anhängigen Vertragsverletzungsverfahrens wegen unzulässiger Kontrollen (Nr. 20144130), und was bedeutet es, wenn die Bundesregierung zu Frage 9 auf Bundestagsdrucksache 18/8037 erklärt, der Erlass zur Anwendung von §23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG sei mit der Kommission "konsentiert", während die Kommission in dem Verfahren des EuGH C-9/16 erklärte, dass die interne Beurteilung der Frage, ob der Erlass inhaltlich genügend präzise und ob die Veröffentlichung eines Erlasses ausreichend sei, noch nicht abgeschlossen gewesen sei – ist diese interne Beurteilung der Kommission inzwischen abgeschlossen und wie ist sie gegebenenfalls ausgefallen (auf Bundestagsdrucksache 18/9374 sind diese Fragen nach Auffassung der Fragestellerinnen und Fragesteller zum Teil unbeantwortet geblieben, vgl. dort Frage 12)?

<u>Zu 9.</u>

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 12 der Kleinen Anfrage der Fraktion DIE LINKE. auf Bundestagsdrucksache 18/9374 verwiesen. Der Dialog innerhalb der Europäischen Kommission ist noch nicht abgeschlossen.

10. Wie viele Beschwerden nach den hier maßgeblichen Bestimmungen zu anlasslosen Kontrollen der Bundespolizei gab es im zweiten Halbjahr 2016, wie wurde damit umgegangen und welche Folgen hatten diese?

Zu 10.

In der Bundespolizei kam es im Zeitraum vom 1. Juli bis zum 31. Dezember 2016 zu 14 Beschwerden im Sinne der Fragestellung. Nach der jeweiligen Prüfung der Beschwerdesachverhalte wurden 13 Beschwerden als unbegründet zurückgewiesen. Eine Beschwerde wird derzeit noch geprüft. Grundsätzlich wird jeder bekannt werdende Beschwerdesachverhalt im Rahmen des in der gesamten Bundespolizei etablierten Beschwerdemanagements geprüft. Diese Prüfung schließt die Anforderung und Bewertung von Stellungnahmen der betreffenden Beamtinnen und Beamten und der Vorgesetzten mit ein. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 5 verwiesen.

11. Welche aktuellen Änderungen gibt es in Bezug auf anhängige Gerichtsverfahren im Zusammenhang anlassloser Kontrollen (vgl. Antwort zu Frage 15 auf Bundestagsdrucksache 18/9374)?

Zu 11.

Der aktuelle Verfahrensstand der hier bekannten Klageverfahren stellt sich wie folgt dar:

OVG Baden-Württemberg; AZ 1 S 1944/15:

Keine Änderung; das Verfahren ist durch Beschluss des Gerichts bis zur Entscheidung über das Vorabentscheidungsverfahren C-9/16 beim Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt.

OVG Baden Württemberg; AZ 7 A 11108/14

Keine Änderung; das Verfahren ist durch Beschluss des Gerichts bis zur Entscheidung über das Vorabentscheidungsverfahren C-9/16 beim Gerichtshof der Europäischen Union ausgesetzt.

Verwaltungsgericht Dresden; AZ 6 K 3364/14

Der Klage wurde stattgegeben. Es liegen noch keine schriftlichen Urteilsgründe vor.

Verwaltungsgericht Dresden; AZ 6 K 195/15

Keine Änderung; es ist noch kein Urteil ergangen.

OVG Nordrhein-Westfalen, AZ 5 A 294/16

Keine Änderung; über den Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung ist noch nicht entschieden.

Verwaltungsgericht München; AZ 7 K 1468/14

Die Klage wurde abgewiesen. Die Rechtsmittelfrist läuft noch.

Verwaltungsgericht Saarlouis; AZ 6 K 1184/16

Neues Klageverfahren; es ist noch kein Urteil ergangen.

12. In welchem Umfang hat die Bundespolizei im Jahr 2016 von § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 und § 44 Absatz 2 BPolG Gebrauch gemacht (bitte nach Grenzgebiet, Inland und Flughäfen differenzieren und die Vergleichswerte für 2015 nennen)?

Zu 12.

Angaben zum Umfang der Kontrollen im Sinne der Fragestellung sind nachstehender Tabelle zu entnehmen. Im Rahmen der statistischen Erhebung erfolgt bei den Befragungen gemäß § 22 Absatz 1a BPolG keine Differenzierung nach Inland bzw. Grenzgebiet.

		2015			2016	
Art der Gren- ze/Inland	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG	§ 22 Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Abs. 2 BPolG
Grenzgebiet	0	2.056.480	580.143	0	1.475.499	359.547
Inland	248.069	0	0	221.582	0	0
Flughäfen	69.152	0	0	52.311	0	0
Gesamt	317.221	2.056.480	580.143	273.893	1.475.499	359.547

13. Wie viele Feststellungen zu unerlaubter Einreise oder unerlaubtem Aufenthalt, anderen Delikten, zur Sach- oder Personenfahndung (bitte jeweils differenzieren) sind bei Maßnahmen nach § 22 Absatz 1a, § 23 Absatz 1 Nummer 3 oder § 44 Absatz 2 BPolG (bitte differenzieren, auch nach Inland, Grenzgebiet, Flughäfen sowie nach Art des Fortbewegungsmittels der Kontrollierten) im Jahr 2016 gemacht worden und welches waren dabei die 15 wichtigsten Hauptherkunftsländer (bitte auch die jeweiligen Vergleichsdaten für 2015 nennen)?

Zu 13.

Die Angaben im Sinne der Fragestellung sind den nachstehenden Tabellen zu entnehmen. Eine Differenzierung nach Art des Fortbewegungsmittels ist nur bei Feststellungen der unerlaubten Einreise bzw. des unerlaubten Aufenthaltes möglich.

Feststellung unerlaubter Einreisen in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1a BPolG

2016

			2010		
Anzahl	Herkunfts- land (HKL)	davon im Grenzge- biet / Inland	HKL	davon auf Flughä- fen	HKL
2.544	Gesamt	1.446	Gesamt	1.098	Gesamt
644	Syrien	360	Syrien	284	Syrien
336	Afghanistan	277	Afghanistan	124	Eritrea
298	Irak	182	Irak	116	Irak
214	Eritrea	90	Eritrea	75	Armenien
98	Albanien	47	Libyen	67	Albanien
92	Iran	46	Marokko	59	Afghanistan
75	Armenien	44	Iran	48	Iran
57	Somalia	43	Pakistan	46	Georgien
57	Pakistan	39	Somalia	27	Türkei
56	Türkei	35	Korea, Republik	23	Kongo, Dem. Republik
53	Georgien	31	Albanien	21	Nigeria
49	Marokko	29	Türkei	18	Somalia
47	Libyen	28	Indien	18	Benin
45	Libanon	28	Libanon	17	Ghana
39	Indien	22	Russische Föde- ration	17	Libanon

Feststellung unerlaubter Eir	nreisen in Folge vo Grenzgebie 2016		lespolizei im
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
22.494	Gesamt	1	Gesamt
2.935	Afghanistan	1	Marokko
2.756	Syrien		
1.943	Irak		
1.882	Eritrea	:	
884	Somalia		
749	Türkei		

741	Russische Föderation
690	Pakistan
681	Nigeria
646	Marokko
561	Iran
527	Guinea
520	Äthiopien
506	Ukraine
454	Algerien

0.00		nach Verkel		Т	
§ 22	Abs. 1a BPolG	§ 23 Ak	os. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Ab	s. 2 BPolG
2.544	Gesamt	22.494	Gesamt	.1	Gesam
1.348	Zug	11.213	Zug	1	Zug
1.098	Flugzeug	5.302	PKW		
57	nicht bekannt	3.334	BUS		
34	PKW	1.225	Sonstige	g:	
4	BUS	636	Kleintransporter		
3	Sonstige	584	nicht bekannt		
		103	LKW		
		71	Taxi		
		26	Flugzeug		

Feststellur	ng unerlaubter E	Einreisen in Fo	lge von Befrag	jungen nach	§ 22 Abs. 1a
		BP	olG		
		20	15		
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
13.867	Gesamt	8.901	Gesamt	4.966	Gesamt
4.055	Syrien	3.161	Syrien	3.588	Albanien
3.694	Albanien	1.336	Afghanistan	894	Syrien
1.401	Afghanistan	1.276	Eritrea	65	Afghanistan
1.282	Eritrea	740	Irak	44	Irak
784	Irak .	364	Pakistan	33	Ghana
390	Pakistan	332	Kosovo	32	Benin

333	Kosovo	182	Iran	31	Armenien
213	Iran	168	Äthiopien	31	Iran
169	Äthiopien	151	Nigeria	26	Pakistan
164	Nigeria	142	Sudan	20	Mazedonien
142	Sudan	136	Somalia	18	Georgien
140	Somalia	106	Albanien	17	Marokko
106	Marokko	89	Marokko	13	Indien
87	Bangladesch	78	Bangladesch	13	Nigeria
77	Ghana	59	Algerien	12	Palästina

eststellung unerlaubter E			Bundespolize
ā	im Grenzg		
	2015		
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
114.788	Gesamt	6.	Gesamt
39.263	Syrien	3	Syrien
19.876	Afghanistan	1	Afghanistar
12.573	Eritrea	1	Irak
11.544	Irak	1	Iran
3.487	Pakistan		
2.997	Iran		
2.345	Somalia		
1.953	Kosovo		
1.899	Marokko		
1.870	Nigeria		
1.120	Gambia		
1.102	Sudan		
1.010	Algerien		
958	ungeklärt		
926	Äthiopien		

. 30.0.0	ung unerlaubter Einre n	ach Verkehr		uer bund	uespolizei
§ 22	Abs. 1a BPolG	§ 23 Abs	s. 1 Nr. 3 BPolG	§ 44 Ab	s. 2 BPolG
13.867	Gesamt	114.788	Gesamt	6	Gesam
8.462	Zug	54.338	Zug	5	Zug
4.966	Flugzeug	30.711	PKW	1	PKW
401	nicht bekannt	19.647	Sonstige		•
18	BUS	5.768	BUS		
14	Kleintransporter	1.694	Kleintransporter		*
6	PKW	1.187	nicht bekannt		/#/
		1.111	LKW		
		173	Taxi		
		159	Flugzeug		

Fests	tellung unerlaubter A		olge von Befragunge	en nach § 22	2 Abs. 1a
			016		
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
939	Gesamt	919	Gesamt	20	Gesamt
135	Syrien	133	Syrien	3	Ägypten
123	Afghanistan	123	Afghanistan	3	Armenien
76	Marokko	76	Marokko	3	Peru
74	Irak	74	Irak	3	Albanien
60	Eritrea	60	Eritrea	3	Libanon
54	Albanien	51	Albanien	2	Türkei
49	Algerien	49	Algerien	2	Syrien
32	Pakistan	31	Pakistan	1	Pakistan
27	Nigeria	27	Nigeria		3,5
23	Iran	23	Iran		
21	Somalia	21	Somalia		
21	Russische Födera- tion	21	Russische Födera- tion		
20	Libyen	20	Libyen		
19	Serbien	19	Serbien		
19	Ghana	19	Ghana	1,51	

eststellung unerlaubter Aufenthalt in F 20	
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL
1.806	Gesamt
330	Syrien
222	Afghanistan
121	Irak
81	Marokko
79	Albanien
72	Kosovo
61	Russische Föderation
60	Algerien
56	Pakistan
52	Somalia
51	Eritrea
50	Serbien
46	Ukraine
45	Iran
38	Georgien

eststellun	ig unerlaubter Aufenthalt	in Folge von Ma 2016	aßnahmen nach Verkehrsar
§	22 Abs. 1a BPolG	§ 2	23 Abs. 1 Br. 3 BPolG
939	Gesamt	1.806	Gesamt
784	nicht bekannt	1.137	nicht bekannt
135	Zug	251	BUS
20	Flugzeug	251	Zug
		131	PKW
		22	Kleintransporter
		11	Taxi
		3	LKW

Feststellung unerlaubter Aufenthalt in Folge von Befragungen nach § 22 Abs. 1a **BPolG**

2015

		20	15		
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
6.493	Gesamt	6.479	Gesamt	14	Gesamt
Syrien	2.010	Syrien	2.010	4	Albanien
Afghanistan	868	Afghanistan	866	2	Afghanistan
Eritrea	656	Eritrea	656	1	Ghana
Irak	544	Irak	544	1	Marokko
Pakistan	294	Pakistan	293	1	Kolumbien
Kosovo	263	Kosovo	263	1	Guinea
Marokko	164	Marokko	163	1	Pakistan
Somalia	152	Somalia	152	1	Türkei
Nigeria	148	Nigeria	148	1	Jordanien
Albanien	144	Albanien	140	1	Iran
Algerien	137	Algerien	137		
Iran	106	Iran	105		
Äthiopien	101	Äthiopien	101		
Sudan	92	Sudan	92		
				1	

59

Feststellung unerlaubter Aufenthalt in Fol	ge von Maßnahmen im Grenzgebiet
2015	
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL
3.190	Gesamt
993	Syrien
619	Afghanistan
288	Irak
169	Eritrea
116	Somalia
112	Kosovo
106	Albanien
85	Iran
66	Marokko
57	Serbien

Gambia

Ghana

59

56	Pakistan	
49	Algerien	
42	Ukraine	
36	Russische Föderation	
28	Türkei	

Feststellur	ng unerlaubter Aufenthalt	in Folge von M 2015	aßnahmen nach Verkehrsart
§	22 Abs. 1a BPolG		23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG
6.493	Gesamt	3.190	Gesamt
5.373	nicht bekannt	2.140	nicht bekannt
1.098	Zug	631	Zug
14	Flugzeug	162	PKW
5	Schiff	145	BUS
3	BUS	92	Schiff
		12	Kleintransporter
	26	5	Flugzeug
		2	LKW
		1	Taxi

Festo	jestellte Straft	aten in Folge	von Befragung 2016	en nach § 2	2 Abs. 1a BPolG
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
8.840	Gesamt	7.205	Gesamt	1.635	Gesamt
1.913	Syrien	1.569	Syrien	383	Eritrea
1.056	Afghanistan	931	Afghanistan	344	Syrien
895	Irak	689	Irak	206	Irak
720	Eritrea	419	Deutschland	125	Afghanistan
419	Deutschland	337	Eritrea	87	Albanien
328	Iran	271	Marokko	79	Iran
277	Marokko	249	Iran	67	Armenien
274	Albanien	199	Armenien	36	Somalia
266	Armenien	192	Pakistan	32	Georgien
218	Pakistan	187	Albanien	26	Pakistan
181	Georgien	156	Algerien	26	Türkei

175	Somalia	149	Georgien	22	Nigeria
156	Algerien	139	Somalia	21	Libanon
128	ungeklärt	128	ungeklärt	20	Kongo, Dem. Re- publik
115	Libanon	104	Libyen	15	Ghana

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
88.970	Gesamt	150	Gesamt
12.520	Afghanistan	80	Deutschland
12.120	Syrien	37	Polen
7.398	Irak	12	Tschechische Republik
7.197	Deutschland	4	unbekannt
3.806	Eritrea	3	ungeklärt
2.605	Iran	2	Bulgarien
2.451	Polen	1	Slowakische Re
2.390	Somalia	1	Georgien
2.329	Türkei	1	Kamerun
2.310	Serbien	1	Rumänien
2.259	Russische Föde- ration	1	Dänemark
2.217	Marokko	-1	Syrien
2.057	Pakistan	1	Vietnam
1.692	Ukraine	1	Irland
1.493	Nigeria	1	Nigeria

Festgeste	ellte Straftaten	in Folge von E	Befragungen n	ach § 22 Abs.	1a BPolG
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
46.416	Gesamt	39.654	Gesamt	6.762	Gesamt
13.680	Syrien	12.260	Syrien	4.391	Albanien
7.438	Albanien	5.366	Afghanistan	1.420	Syrien

5.596	Afghanistan	4.509	Eritrea	230	Afghanistan
4.528	Eritrea	3.047	Albanien	89	Pakistan
2.946	Irak	2.867	Irak	85	Iran
1.666	Pakistan	1.577	Pakistan	79	Irak
1.307	Kosovo	1.303	Kosovo	41	Armenien
834	Iran	749	Iran	37	Ghana
718	Nigeria	684	Somalia	36	Nigeria
699	Somalia	682	Nigeria	33	Mazedonien
612	Äthiopien	603	Äthiopien	27	Marokko
563	Deutschland	562	Deutschland	22	Palästina
548	Sudan	542	Sudan	20	Indien
536	Marokko	509	Marokko	19	Eritrea
417	Algerien	414	Algerien	19	Georgien

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
323.258	Gesamt	357	Gesamt
99.159	Syrien	162	Deutschland
54.347	Afghanistan	39	Polen
34.716	Eritrea	16	Tschechische Repub-
30.804	Irak	12	Türkei
9.452	Pakistan	12	Niederlande
8.786	Iran	9	Afghanistan
7.279	Deutschland	8	Syrien
6.922	Somalia	7	Russische Föderation
5.355	Marokko	6	unbekannt
4.883	Nigeria	5	Rumänien
4.587	Kosovo	4	Korea, Republik
3.038	Serbien	4	Litauen
2.956	Sudan	4	Irak
2.786	Gambia	4	Ungarn
2.712	ungeklärt	4	Dänemark

Pers	sonenfahndungstref		on Befragungen nac 2016	ch § 22 Abs	. 1a BPolG
An- zahl	HKL	davon im Grenzge- biet / Inland	HKL	davon auf Flug- häfen	HKL
6.129	Gesamt	5.890	Gesamt	239	Gesamt
2.190	Deutschland	2.160	Deutschland	30	Deutschland
486	Rumänien	469	Rumänien	20	Albanien
398	Polen	394	Polen	17	Rumänien
354	Marokko	351	Marokko	17	Syrien
185	Syrien	173	Algerien	14	Nigeria
174	Algerien	168	Syrien	11	Griechen-
136	Albanien	124	Afghanistan	9	Bulgarien
127	Afghanistan	120	Türkei	8	Italien
123	Türkei	119	Tunesien	8	Pakistan
121	Bulgarien	116	Albanien	6	Peru
119	Tunesien	114	Slowakische Re- publik	6	Indien
114	Slowakische Re- publik	112	Bulgarien	5	Mazedonien
105	Irak	104	Irak	5	Libanon
84	Eritrea	83	Eritrea	5	Frankreich
83	Kosovo	79	Georgien	4	Polen

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
20.986	Gesamt	31	Gesamt
4.538	Deutschland	7	Rumänien
4.402	Rumänien	6	Deutschland
2.179	Polen	3	Bulgarien
1.019	Bulgarien	2	Pakistan
616	Serbien	2	Serbien
567	Marokko	2	Türkei
532	Albanien	2	Moldau
528	Algerien	1	Indien
366	Litauen	1	Frankreich

335	Tschechische Repub-	1	Kuba	
 303	Syrien	1	Polen	
 301	Kosovo	1	Ukraine	
300	Afghanistan	1	Portugal	
288	Türkei	1	Kroatien	
278	Frankreich			

Per	sonenfahndungstref		on Befragungen nac 2015	h § 22 Abs.	1a BPolG
An- zahl	HKL	davon im Grenzge- biet / Inland	HKL	davon auf Flug- häfen	HKL
7.456	Gesamt	7.239	Gesamt	217	Gesamt
2.739	Deutschland	2.695	Deutschland	44	Deutsch- land
652	Rumänien	638	Rumänien	24	Albanien
539	Polen	533	Polen	23	Syrien
407	Marokko	401	Marokko	14	Rumänien
249	Algerien	249	Algerien	10	Litauen
227	Tunesien	225	Tunesien	8	Pakistan
186	Kosovo	185	Kosovo	7	Nigeria
164	Syrien	141	Syrien	6	Marokko
132	Bulgarien	131	Bulgarien	6	Indien
128	Albanien	127	Serbien	6	Polen
127	Serbien	121	Georgien	5	Ghana
122	Georgien	104	Albanien	4	Guinea
103	Türkei	100	Türkei	4	Libanon
93	Litauen	92	Slowakische Re- publik	4	Italien
93	Slowakische Re- publik	83	Litauen	4	Afghanistan

	igstreffer in Folge von I		Fierizgebiet 2015
§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
22.317	Gesamt	41	Gesamt
4.674	Rumänien	8	Großbritannien
4.357	Deutschland	7	Türkei
2.618	Polen	6	Deutschland
1.110	Bulgarien	4	Polen
683	Serbien	2	Bulgarien
503	Litauen	2	Tschechische Re
500	Kosovo	1	Serbien
461	Marokko	1	Brasilien
425	Tschechische Republik	1	Nigeria
370	Albanien	1	Syrien
368	Frankreich	1	Rumänien
353	Ungarn	1	Algerien
351 Syrien		1	Albanien
338	Türkei	1	Libyen
305	Algerien	1	Ungarn

Sad	chfahndungstre	ffer in Folge v	on Befragunge 2016	n nach § 22	Abs. 1a BPolG
Anzahl HKL		davon im HKL Grenzgebiet / Inland		davon auf Flughäfen	HKL
474	Gesamt	236	Gesamt	238	Gesamt
108	Deutschland	102	Deutschland	72	Syrien
90	Syrien	18	Syrien	51	Irak
56	Irak	9	Spanien	16	Eritrea
17	Eritrea	9	Marokko	14	Afghanistan
16	Afghanistan	7	Polen	10	Iran
14	Spanien	6	Rumänien	6	Albanien
11	Marokko	5	Irak	6	Deutschland
10	Iran	5	Italien	5	Spanien
9	Albanien	4	Türkei	5	Griechenland
8	Griechenland	4	Algerien	5	Kongo, Dem. Re-

	-			22	publik
8	Ghana	4	Ghana	4	Somalia
8	Türkei	3	Pakistan	4	Frankreich
7	Italien	3	Albanien	4	Ghana
7	Polen	3	Tunesien	4	Türkei
6	Rumänien	3	Griechenland	3	Armenien

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	reffer in Folge von Maßnah	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
3.740	Gesamt	18	Gesamt
974	Deutschland	7	ungeklärt
314	Polen	5	Deutschland
222	Rumänien	2	Polen
79	Frankreich	1	Serbien
74	Spanien	1	Vietnam
60	Türkei	1	USA
59	Tschechische Repub- lik	1	Niederlande
57	Ungarn		
56	Bulgarien		
51	Italien		
34	Serbien		
33	Slowakische Republik		
32 ,	Österreich		
32	Syrien		
32	Litauen		

Sad	chfahndungstre	effer in Folge	von Befragungen nac 2015	ch § 22 Abs.	1a BPolG
Anzahl	HKL	davon im Grenzgebiet / Inland	HKL	davon auf Flughäfen	HKL
469	Gesamt	302	Gesamt	167	Gesamt
138	Deutschland	130	Deutschland	79	Syrien
87	Syrien	12	Somalia	9	Irak
15	Spanien •	11	Spanien	8	Deutschland
13	Irak	11	Polen	5	Iran
12	Somalia	. 9	Algerien	4	Afghanistan
11	Polen	8	Syrien	4	Spanien
10	Algerien	7	Rumänien	4	Pakistan
9	Albanien	6	Albanien	4	Frankreich
9	Afghanistan	6	Italien	4	Ghana
8	Rumänien	5	Tschechische Re- publik	4	Griechenland
8	Iran	5	Afghanistan	3	ungeklärt
8	Italien	5	Bulgarien	3	Gambia
6	Bulgarien	4	Ungarn	3	Nigeria
6	Pakistan	4	Irak	3	Guinea
5	ungeklärt	4	Slowakische Re- publik	3	Albanien

§ 23 Abs. 1 Nr. 3 BPolG	HKL	§ 44 Abs. 2 BPolG	HKL
3.882	Gesamt	29	Gesamt
943	Deutschland	12	ungeklärt
390	Polen	8	Deutschland
286	Rumänien	3	Marokko
105	Italien	1	Polen
104	Frankreich	1	Tschechische Republik
94	Spanien	1	Serbien
65	Ungarn	1	Albanien
58	Tschechische Re-	1	Algerien

	publik		
58	Bulgarien	1	Niederlande
55	Türkei		
49	Litauen		
48	Somalia		
43	Niederlande		
42	Slowakische Re- publik		
34	Kosovo		

14. Wie viele Kontrollen gab es im Jahr 2016 an den EU-Binnengrenzen (bitte nach Grenzgebiet differenzieren), wie viele Personen wurden dabei zurückgewiesen bzw. zurückgeschoben (bitte nach Grenzgebiet und zusätzlich nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern der Zurückgewiesenen bzw. Zurückgeschobenen differenzieren; bitte auch soweit möglich differenzierte Angaben zu den Gründen der Zurückweisung machen), wie viele Schutzsuchende waren darunter und unter welchen genauen Bedingungen werden Schutzsuchende zurückgewiesen (bitte den Wortlaut der entsprechenden Regelung bzw. Weisung angeben, insbesondere auch dazu, wie mit Personen umgegangen wird, die in einem anderen EU-Mitgliedstaat ein Asylgesuch gestellt haben)?

Zu 14.

Die Angaben zu Kontrollen, Zurückweisungen und Zurückschiebungen können den nachstehenden Tabellen entnommen werden. Weitere Information im Sinne der Fra-

gestellung werden statistisch nicht erhoben.

Kontrollierte Personen
3.724.910
1.853.767
165.052
91.657
499.569
525.736
14.300
46.023
164.426
21.303

	Zurückw	eisungen	nac	h Gründ	en 20	16				
Grenze	Anzahl	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(1)
Gesamt	16.562	10.803	77	5.625	4		3	9	38	3
Österreich	15.735	10.201	74	5.444	2			9	5	
Frankreich	240	194	2	30	1				10	3
Schweiz	162	119		33					10	
Niederlande	118	90		14			3		11	
Dänemark	104	92	1	10					1	
Belgien	93	89		3	1				0	
Polen	84	17		66	*				1	
Tschechische Re- publik	26	1		25					0	

	Zurück	weisung	en r	ach Gr	ündei	1 201	6			
HKL	Anzahl	(A)	(B)	(C)	(D)	(E)	(F)	(G)	(H)	(I)
Afghanistan	3.802	2.044		1.757					1	\
Syrien	2.174	1.274	4	896						
Irak	1.739	945		793	1					
Nigeria	1.251	1.144	16	90				1		
Iran	1.106	513	2	591						
Marokko	1.021	526	3	491				1		
Pakistan	783	538	8	237						
Somalia	535	482	11	35				4	3	5-1247-1857-95
Gambia	478	458	2	15			A	1	2	
Algerien	376	259		116					1	
Eritrea	371	358	10	2					1	
Ghana	219	184	11	23	1					
Ägypten	159	129		30						
Albanien	155	92		55					8	
Mali	150	146		4						

	Zurückweisungsgründe gem. Anhang V der Verordnung (EG) Nr. 562/2006				
Α	ohne gültiges Reisedokument				
В	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Reisedokuments				
С	ohne gültiges Visum oder ohne gültigen Aufenthaltstitel				
D	im Besitz eines falschen, gefälschten oder verfälschten Visums oder Aufenthaltstitels				
E	verfügt nicht über die erforderlichen Dokumente zum Nachweis von Aufenthaltszweck				
	und -bedingungen				

F	hat sich bereits drei Monate eines Zeitraums von sechs Monaten im Gebiet der Mit- gliedsstaaten der EU aufgehalten
G	verfügt nicht über ausreichende Mittel zur Bestreitung des Lebensunterhalts im Verhältnis zur Dauer und zu den Umständen des Aufenthalts oder für die Rückkehr in das Herkunfts- oder Durchreiseland
Н	ist zur Einreiseverweigerung ausgeschrieben
1	stellt eine Gefahr für die öffentliche Ordnung, die innere Sicherheit, die öffentliche Gesundheit oder die internationalen Beziehungen eines oder mehrerer der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union dar

	Zurüc	kschiebungen 2016	
Grenze zu	Anzahl	HKL	Anzahl
Gesamt	1.220	Gesamt	1.220
Österreich	363	Marokko	86
Tschechische Republik	191	Ukraine	85
Frankreich	167	Eritrea	83
Polen	163	Albanien	71
Schweiz	142	Serbien	60
Niederlande	135	Irak	60
Dänemark	45	Algerien	55
Belgien	11	Somalia	50
Luxemburg	3	Nigeria	47
		Syrien	43
		Russische Föderation	39
	ř	Moldau	39
		Kosovo	33
		Afghanistan	32
		Vietnam	29

15. Welche Angaben lassen sich machen zu der Zahl der Verfahren und der Verurteilungen und Strafen wegen unerlaubter Einreise/unerlaubten Aufenthalts für das Jahr 2015 (bitte auch nach den 15 wichtigsten Herkunftsländern differenzieren)?

Nach der von dem Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2015 herausgegebenen Staatsanwaltschaftstatistik ("StA-Statistik" - Fachserie 10 Reihe 2.6) sind von den Staatsanwaltschaften beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft im Jahr 2015 deutschlandweit 367.791 Ermittlungsverfahren wegen sonstiger Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU erledigt worden. Nach der von dem Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2015 herausgegebenen Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren ("StP/OWi-Statistik" - Fachserie 10 Reihe 2.3) sind von Amtsgerichten im Jahr 2015 deutschlandweit 2.760 Strafverfahren wegen sonstiger Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU und von den Landgerichten in erster Instanz 36 Strafverfahren (einschließlich solcher wegen Einschleusung von Ausländern) erledigt worden. Weitere Differenzierungen sehen die betreffenden Statistiken nicht vor.

Die ebenfalls von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) ist letztmalig mit den Daten des Jahres 2014 erschienen. Angaben zu dem Jahr 2015 sind damit nicht möglich.

16. Welche genaueren Angaben lassen sich machen zu der Zahl der Verfahren, der Verurteilungen und Strafen wegen Schleusungsdelikten für das Jahr 2015 (bitte differenzieren nach Staatsangehörigkeit, Art des Fortbewegungsmittels, Anteil der bandenmäßigen Schleusung usw.)?

Zu 16.

Nach der von dem Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2015 herausgegebenen Staatsanwaltschaftstatistik ("StA-Statistik" - Fachserie 10 Reihe 2.6) sind von den Staatsanwaltschaften beim Landgericht und von der Amtsanwaltschaft im Jahr 2015 deutschlandweit 6.762 Ermittlungsverfahren wegen Einschleusung von Ausländern erledigt worden. Nach der von dem Statistischen Bundesamt jährlich, zuletzt für das Jahr 2015 herausgegebenen Statistik über Straf- und Bußgeldverfahren ("StP/OWi-Statistik" - Fachserie 10 Reihe 2.3) sind von Amtsgerichten im Jahr 2015 deutschlandweit 1.080 Strafverfahren wegen Einschleusung von Ausländern und von den Landgerichten in erster Instanz 36 Strafverfahren (einschließlich solcher wegen sonstiger Straftaten nach dem Aufenthalts- und dem Asylverfahrensgesetz sowie dem Freizügigkeitsgesetz/EU) erledigt worden. Weitere Differenzierungen sehen die betreffenden Statistiken nicht vor. Die ebenfalls von dem Statistischen Bundesamt jährlich herausgegebene Strafverfolgungsstatistik (Fachserie 10 Reihe 3) ist letztmalig mit den Daten des Jahres 2014 erschienen. Angaben zu dem Jahr 2015 sind damit nicht möglich.